

## **Bericht der städtischen Deputation für Kinder und Bildung**

### **Alleinerziehende brauchen verlässliche Kinderbetreuungsangebote**

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 19. April 2016 den Antrag der Fraktion der CDU vom 8. März 2016

Alleinerziehende brauchen verlässliche Kinderbetreuungsangebote

zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Mit dem Antrag soll die Stadtbürgerschaft beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. für Alleinerziehende einen Rechtsanspruch auf eine achtstündige Kinderbetreuung einzuführen und der Stadtbürgerschaft entsprechende Änderungen des Aufnahme- und Betreuungszeitengesetzes (BremABOG) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. der zuständigen Deputation für Bildung bis zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 ein Konzept zur Flexibilisierung der Kita-Öffnungszeiten vorzulegen, wie und wo insbesondere an Randzeiten bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Alleinerziehende und Berufstätige gemacht werden können.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den überwiesenen Antrag in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Regelmäßig wird im Unterausschuss der Deputation darüber berichtet, in welchem Umfang für die Kindertagesbetreuung angemeldete Kinder versorgt bzw. noch nicht versorgt werden können. In Anbetracht der Bevölkerungsprognose arbeitet der Senat gerade an einer Überarbeitung der Ausbauplanung mit dem Ziel, Versorgungssicherheit in der Kindertagesbetreuung auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Angesichts der sehr stark erhöhten Kita-Nachfrage ist eine Konzentration aller Kräfte auf das Ausbaukonzept erforderlich. Von der deutlichen Erweiterung der Kita-Kapazitäten werden alle Zielgruppen profitieren. In Anbetracht dieser Herausforderung kann eine Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Landesebene derzeit nicht empfohlen werden. Ein Rechtsanspruch, der sich nur an dem Merkmal „Alleinerziehend“ orientiert, entspricht nicht der tatsächlichen Bedarfssituation von Familien. Zwei-Eltern-Familien dürfen nicht pauschal benachteiligt werden. Die bestehende Rechtsgrundlage, die den Betreuungsanspruch sowohl an kindbezogene Gründe, als auch an elternbezogene Gründe knüpft, kann die tatsächlichen Bedarfe der Eltern in sehr individuellen Lebenssituationen gerechter erfüllen.

Wichtig ist, dass Alleinerziehenden auch in Phasen der beruflichen Qualifizierung und Umorientierung ein bedarfsgerechter Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten ermöglicht wird. In diesem Sinne beteiligt sich die Senatorin für Kinder und Bildung auch an den entsprechenden Arbeitskreisen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Unterstützung von Alleinerziehenden.

In Anbetracht der notwendigen Prioritätensetzung der Senatorin für Kinder und Bildung und des Bündnisses für Integration, Bildung und Betreuung kann eine kurzfristige Abarbeitung eines Auftrags zur Erarbeitung eines Flexibilisierungsmodells gegenwärtig nicht geleistet werden. Dieser Schwerpunkt kann zu einem späteren Zeitpunkt in der Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Ablehnung.

Zusammenfassende Begründung:

Die derzeitige Schwerpunktsetzung fokussiert ausdrücklich auf Gewährleistung der Rechtsansprüche durch Überarbeitung der Ausbauplanung und Arbeitsaufträgen aus dem Bündnis für Integration, Bildung und Betreuung.